

§ 24 GKV 2011 Messungen der Asbestkonzentration

GKV 2011 - Grenzwertverordnung 2011

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

1. (1) Für Messungen der Asbestfaserkonzentration gilt der 5. Abschnitt.
2. (2) Die Fasern sind insbesondere zu zählen
 1. 1. mit dem PCM (Phasenkontrastmikroskop), und zwar unter Anwendung des von der WHO (Weltgesundheitsorganisation) 1997 empfohlenen Verfahrens oder
 2. 2. mit dem Rasterelektronenmikroskop (REM) oder
 3. 3. mit einem anderen Verfahren, das zumindest zu gleichwertigen oder repräsentativeren Ergebnissen führt.
3. (3) Vor Probenahmen sind die Sicherheitsvertrauenspersonen oder die Belegschaftsorgane anzuhören. Sind weder Sicherheitsvertrauenspersonen noch Belegschaftsorgane bestellt, sind die betroffenen Arbeitnehmer/innen anzuhören.

In Kraft seit 01.07.2006 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at